

Satzung der Bürgergemeinschaft Oberried e.V.

(15. September 2023)

Präambel Die Bürgergemeinschaft Oberried nimmt sich der vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen an und organisiert Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner vorrangig in der Gemeinde Oberried.

Ziel ist, in der Gemeinde bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, der politischen Gemeinde, der Kirchen, Verbände und Vereine von Oberried an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Oberried e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberried, Baden-Württemberg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ und hat die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung und Ordnungen des Vereins Bürgergemeinschaft Oberried e.V. sind in ihrer sprachlichen Fassung geschlechtsneutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, und Jugendhilfe, Verständigung der Generationen untereinander, die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft in sozialen Fragen, Förderung der Hilfe für Geflüchtete, der Volksbildung und des Umweltschutzes vor Ort.

Der Zweck des Vereins wird beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Pflegerische Betreuung und Versorgung hilfebedürftiger, auch dementiell veränderter Menschen, insbesondere in selbstverantworteten und ambulanten betreuten Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen
2. Beratung der Einwohner in sozialen Fragen, insbesondere in Fragen der Alltagsbegleitung, der Pflege und sonstiger unterstützender Hilfeleistungen
3. Organisation eines Hilfe-leistenden Netzwerkes von ehrenamtlichen und angestellten Alltagsbegleitern
4. Motivation, Befähigung und Begleitung von Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialer und oder pflegerischer Dienste in der Gemeinde (Werbung, Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
5. Unterstützung hilfebedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung
6. Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche
7. Organisation von (Mit-)Fahrgelegenheiten für Jugendliche, Behinderte und hilfebedürftige Ältere
8. Organisation von Nachbarschaftshilfen für Kinder und Jugendliche, Behinderte und hilfebedürftige Ältere
9. Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache, Unterstützung bei Behördengängen und bei der Arbeitssuche
10. Unterstützungsangebote zur Bildung, z.B. Nachhilfe für Jugendliche oder Einweisungen in Mediennutzung für Ältere
11. Bereitstellung von E-Fahrrädern, E-Lastenrädern zur gemeinsamen umweltfreundlichen Nutzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch in strittigen Fällen der Verwaltungsrat.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:

1. Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt
2. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Februar fällig für alle Mitglieder, die zum 1. Januar eines jeden Jahres Mitglied im Verein sind oder bis zum 30. Juni eintreten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den hälftigen Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag vier Wochen danach fällig. Unterjährig austretende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Verwaltungsrat
4. Besondere Vertreter nach § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl von 2 Kassenprüfern
4. Genehmigung des Kassenberichtes
5. Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, entweder auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist entweder in Präsenz, im **virtuellen oder im hybriden Verfahren** durchzuführen. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

Gemeinsame Vorschriften

1. Die Einberufung erfolgt in Schriftform¹ durch einen Vertreter des Geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung jedweder Form erfolgt in Schriftform mit einer Frist von 14 Kalendertagen.
3. Zusätzlich werden Ort, Zeitpunkt, und Tagesordnungspunkte (ohne Anlagen) auf der Internetseite der Bürgergemeinschaft veröffentlicht
4. Ergänzungsanträge zu den Tagesordnungspunkten sind bis 2 Tage vor Sitzungsbeginn in Schriftform einzureichen.
5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag eines Versammlungsteilnehmers kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte durch Handzeichen oder Zuruf ab.

¹ Das Wort „schriftlich“ oder „in Schriftform“ in der Satzung bedeutet: per Brief, per Fax oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail)

8. Für die Wirksamkeit eines Beschlusses oder einer Wahl reicht die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen aus, es sei denn, dass diese Satzung für bestimmte Entscheidungen etwas anderes bestimmt.
 9. Eine Stimmenthaltung - in einzelnen Punkten - ist zulässig; eine Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme.
 10. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Personen ist zulässig.
 11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 5. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
- Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich intern eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben zugeteilt werden
- Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan oder dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen.
- Für die Erledigung bestimmter Geschäfte des Vereins, kann sich der Vorstand der Hilfe Dritter bedienen und diese zu einer dem gemeinnützigen Zweck entsprechenden Vergütung beauftragen oder anstellen. Dies gilt auch für Besondere Vertreter nach §30 BGB.
3. zwei Vertreter des Gemeinderats von Oberried
 4. Besondere Vertreter
- Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Er ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen. Diese haben schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Tagen zu erfolgen. In eiligen Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und entscheidet in allen wichtigen Geschäften, die nicht in der Zuständigkeit des Vorstands oder der Mitgliederversammlung liegen.

Im **virtuellen bzw. hybriden Verfahren** ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich. Ergänzend zu den gemeinsamen Vorschriften gilt:

1. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten.
3. Virtuuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

§ 8 Vorstand²

Der (beschließende) Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 10 Personen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Personen, die auch dem gesamten Vorstand angehören. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand und werden wie der gesamte Vorstand durch die Mitgliederversammlung bestellt. Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2000 € im Einzelfall ist jedes Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Übrigen vertreten je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinsam.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsamt mit seinen originären Aufgaben wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nachgewiesene Aufwendungen und Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern mit umfangreichen Sonder- oder Zusatzaufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Solche Vergütungen sind im jährlichen Rechnungsbericht auszuweisen.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlungen
2. den Entwurf und Vollzug des Wirtschaftsplans
3. für die Kassenführung, die Vermögensverwaltung und die Buchführung

Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung als virtuelle oderhybride Versammlung analog zu § 7 durchgeführt werden. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die dort genannten Fristen auf die Hälfte verkürzt sind.

Einzelne Beschlüsse können außerhalb einer Vorstandssitzung in Form eines Umlaufverfahrens abgewickelt werden. Dazu wird allen Vorstandsmitgliedern der Beschlussvorschlag schriftlich mitgeteilt und sie gleichzeitig aufgefordert, dem Beschluss innerhalb einer Woche schriftlich zu widersprechen, falls Einwände gegeben sind. Falls auch nur ein Mitglied widerspricht, ist über den Beschlussvorschlag im Rahmen einer Vorstandssitzung zu entscheiden. Falls niemand widerspricht, gilt der Beschluss als gefasst. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

Die Vorstandsbeschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 3 Stimmen abgegeben sind. Kommt diese Anzahl nicht zustande, ist eine zweite Sitzung einzuberufen. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand kann für nachfolgend genannte Aufgabenbereiche/Zweckbetriebe Besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und abberufen:

1. Geschäftsbereich Tagespflege Ursulinenhof
2. Geschäftsbereich Assistenzdienste in der Wohngruppe Ursulinenhof
3. Geschäftsbereich Niedrigschwellige Dienste nach § 45 SGB XI

Detaillierte Aufgabenkreise, Umfang der Vertretungsmacht und Umfang des Dienstverhältnisses werden im Rahmen der Bestellung durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung und im Arbeitsvertrag festgelegt.

Für die Bestellung ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich. Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist zulässig.

§ 10 Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder an:

1. die Mitglieder des Vorstands
2. der Bürgermeister der Gemeinde Oberried

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:

1. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand

Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verwaltungsratsmitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich

Eine Verwaltungsratssitzung wird analog zu den Bestimmungen in § 7 und § 8 dieser Satzung durchgeführt. Die Bestimmungen gelten entsprechend mit dem Unterschied, dass die Fristen auf die Hälfte verkürzt sind. Ein einzelner Beschluss kann entsprechend § 8 im Umlaufverfahren entschieden werden.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird und das den wesentlichen Gang der Sitzung und die Beschlüsse enthält.

§ 11 Finanzierung, Wirtschaftsplan

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist mangels Anwesenheit diese 2/3 Mehrheit nicht erzielbar, ist die Auflösung in einer zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberried, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne des §2, Abs.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

² Generell gilt: Festlegungen, die für den Vorstand allgemein formuliert sind, gelten auch für den Geschäftsführenden Vorstand